

33. Form der Erbeinsetzungsverträge.

III. Civilsenat. Urth. v. 5. Januar 1883 i. C. S. (Nl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. III. 37/82.

- I. Landgericht Simburg.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, daß der heutigen Regel der Formlosigkeit der Verträge gemäß auch die Errichtung der Erbeinsetzungsverträge gemeinrechtlich durch keine Formvorschriften bedingt ist. Die Meinung, welche das Erfordernis einer gerichtlichen Aufnahme oder doch einer schriftlichen Abfassung derselben aus ihrer historischen Anlehnung an Institute des älteren deutschen Rechtes herleiten will, ist von Bessler (Erbverträge Bd. 2 1 §. 8) überzeugend widerlegt worden. Die römischrechtlichen Vorschriften über die Formalitäten der Testamenterrichtung können auf die Erbeinsetzungsverträge nicht in Anwendung gebracht werden. Und aus den für das Erfordernis der Schriftform angeführten bloßen Zweckmäßigkeitsrückichten läßt sich das gesetzliche Bestehen einer Formvorschrift nicht darthun.“ . . .